

VERWALTUNGSVORLAGE VL-45/2019 1N

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Stadtplanung	09.08.2019	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Bürgerservice und Soziales	vorberatend	25.06.2019	3/19	
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	vorberatend	25.06.2019	5/19	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.07.2019	3/19	
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	vorberatend	10.09.2019	6/19	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	26.09.2019	5/19	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Konzept zum öffentlich geförderten Wohnungsbau in Lünen

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Das Konzept "Zusammenleben 2030" ist als Handlungsempfehlung zu verstehen. Die finanziellen Auswirkungen können zu diesem Zeitpunkt noch nicht dargestellt werden.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Der öffentlich geförderte Wohnungsbau fördert die Inklusion in der Stadt.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Verwaltung wird beauftragt der weiteren Planung das beigefügte Konzept "Zusammenleben 2030" zu Grunde zu legen und die erforderlichen rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Der öffentlich geförderte Wohnungsbau ist ein wichtiges Instrument zur Schaffung und Erhaltung von bezahlbarem Wohnraum.

In den vergangenen zehn Jahren wurde nur sehr wenig öffentlich geförderter Wohnraum geschaffen. Gleichzeitig läuft bis zum Jahr 2030 die Preisbindung von über 1.000 Wohnungen aus, die im Anschluss zu Marktpreisen vermietet werden können.

Ohne Steuerung würde auch weiterhin nicht in ausreichendem Umfang preisgünstiger Wohnraum geschaffen und auch nur in Quartieren, in denen sich bereits jetzt einkommensschwächere Haushalte konzentrieren.

Die Stadt Lünen beabsichtigt deshalb, eine flexible Quotenregelung einzuführen. Diese wird unter Berücksichtigung des im 2. Bericht zur sozialen Lage in Lünen 2017 dargestellten Sozialindex und dem Bestand an öffentlich geförderten Wohnraum des jeweiligen Quartiers ermittelt. Für jede Baufläche wird festgelegt, wie groß der Anteil öffentlich geförderter Wohnungen mindestens sein sollte.